

Novellierung des bayerischen Waldgesetzes Positionspapier des Bayerischen Jagdverbandes e.V.

Das bayerische Waldgesetz muss so geändert bzw. ergänzt werden, dass Bürokratie abgebaut, Eigenverantwortung von Grundbesitzern und Jägern gestärkt und Konfliktpotential beseitigt wird. Dabei ist ein Interessensausgleich zwischen Jägern und Grundeigentümern einerseits und den berechtigten Ansprüchen der Wildtiere andererseits zu schaffen.

Zur Umsetzung des in Art. 20 a GG gleichrangig normierten Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere sind in Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 BayWaldG die Worte „unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild““ zu streichen.

Im Hinblick auf die Regelung in Art. 32 Absatz 1 Satz 3 BayJG haben sich die Forstbehörden darauf zu beschränken, sich über eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen. Diese Äußerung hat sich insbesondere im Hinblick auf Art. 1 Abs. 2 S. 3 BayJG auf die natürliche Verjüngung zu beschränken. Eine gutachterliche Äußerung zu jagdlichen Folgerungen steht ihnen nach der Gesetzeslage nicht zu. Deshalb muss in das BayWaldG ein neuer Artikel 8 a, Forstliches Gutachten, aufgenommen werden, der Aufgabe, Umfang und Inhalt dieses mehrere Millionen Euro teuren Gutachtens konkretisiert. Dazu fordert der BJV die Einbeziehung der nachfolgend aufgeführten Kriterien.

Angesichts der Diversität des Waldes sollen eingetretene Wildschäden auf Flächen von mehreren hundert Hektar nicht auf der Grundlage eines Ausschnitts von wenigen Quadratmetern beurteilt werden. Die Situation der natürlichen Waldverjüngung ist auch im Hinblick auf die waldbauliche Gesamtsituation (z.B. Rückeschäden, Fällungsschäden) darzustellen.

Grundsätzlich sollten daher möglichst alle zur Verjüngung anstehenden Flächen auch durch die mit Ortskenntnis versehenen Grundeigentümer und Jäger gemeinsam beurteilt werden. Standortkenntnis, Wissen über Bodenbeschaffenheit, Wasserführung, Gebietsstrukturen und deren Auswirkungen sind Grundkenntnisse, die dabei in die Bewertung einbezogen werden müssen. Auch die Berücksichtigung bereits gesicherter Verjüngungen und Dickungen ist unabdingbar und entscheidend für die Beurteilung der Situation der Waldverjüngung.

Bei der Beurteilung der Situation der natürlichen Waldverjüngung muss eine Skala von 0 bis 10 (von nicht möglich bis uneingeschränkt möglich) eingeführt werden, um den Zustand differenziert wiedergeben zu können. Dabei hat auch eine waldbauliche Würdigung zu erfolgen, die zur Verfügbarkeit von Licht und Wasser, zur Fruktifikationsfähigkeit des Altbestandes und zum Umfang der Freizeitnutzung und sonstigen Störungen Stellung nimmt.

Die Bewertung von Wildschäden hat aufgrund standardisierter Kriterien (Skala) – wobei die vorhandene Pflanzendichte als Kriterium der Einordnung in die Skala wesentlich ist – für die ermittelten Verbiss-Prozentwerte stattzufinden, die jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten Begutachtung vorab bekanntzugeben sind; dabei ist auch festzulegen, welche Baumarten dabei welche Relevanz haben werden.